

EINLADUNG

Gemäß § 35 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idgF, werden Sie hiermit von der Abhaltung der verlangten

32. Sitzung des GEMEINDERATES

der Gemeinde Keutschach am See

am Mittwoch, 03. Juni 2026 um 16:00 Uhr

im Schlossstadel Keutschach

verständlich und hierzu höflich eingeladen.

Gemäß § 27 Abs. 2 K-AGO idgF ist jedes Mitglied des Gemeinderates verpflichtet, an dieser Sitzung teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es die Verhinderung unter Bekanntgabe des Grundes dem Gemeindeamt rechtzeitig bekannt zu geben, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 2) Bestellung der Protokollprüfer
 - 3) Bericht des Bürgermeisters
 - 4) Prüfungsbericht des Kontrollausschusses vom 9.2.2026 – Beschlussfassung
 - a) Reisegebühren öffentliche Mandatare 2024 - € 4.517,70
 - b) Rechnung eines Sachverständigen über € 7.980,-
 - c) Diverse Rechtsanwaltsrechnungen ohne Beschluss - € 23.679,66
 - 5) Honorarnote Nr. L-25/74 vom 22.5.2025 über allgemeine Rechtsberatung
 - a) Rückerstattung der eigenmächtig und unrechtmäßig beauftragten Rechtsberatungskosten in der Höhe von € 15.000,00
 - b) Sollte die Rückerstattung nicht zeitgerecht (2-Wochen-Frist) erfolgen, wird Rechtsanwältin Mag. Karin Herbst mit dem Privatbeteiligtenanschluss beim laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren beauftragt
 - 6) Gemeindevolksbegehren „Öffentlicher, freier Seezugang Alt-Wien“
Zahl 03-KL26-BE-68625/2025
-



Nicht öffentlicher Teil

Der Bürgermeister



Gerhard Oleschko

Alle Mandatarinnen und Mandatare werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ihnen im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinderatssitzung zugegangenen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen ausschließlich im Rahmen ihrer Mandatsausübung zu verwenden sind. Diese Unterlagen sind unter strikter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG), der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG sowie der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches – vertraulich zu behandeln, sicher zu verwahren und nach Wegfall des Verwendungszweckes ordnungsgemäß zu vernichten bzw. zu löschen.

Ergeht an:

1. alle Mitglieder des Gemeinderates gem. Zustellnachweis
2. z. d. A.
3. Amtstafel